

**Beschlussempfehlung des Ausschusses für Medien
und Netzpolitik**

– Drucksache [16/5790](#) –

...

Abg. Dr. Adolf Weiland, CDU:

Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Der Berichterstatter, Herr Kollege Dötsch, hat es schon gesagt, die beiden Rundfunkänderungsstaatsverträge Nummer 17 und 18 können sich auf eine breite politische und parlamentarische Mehrheit stützen.

Beim Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag geht es infolge des Entscheids des Bundesverfassungsgerichts um die notwendige Änderung des ZDF-Staatsvertrags. Danach dürfen künftig staatliche und staatsnahe Vertreterinnen und Vertreter maximal ein Drittel der Mitglieder in den Gremien stellen. Gleichzeitig wird der Fernsehrat auf 60 Mitglieder verkleinert.

Des Weiteren wird im Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag die EU-Richtlinie über audiovisuelle Medien umgesetzt.

Im Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag geht es um einen bedeutenden regulatorischen Handlungsbedarf zur Sicherung medialer Angebotsvielfalt. Kern ist ein grundsätzliches Verbot regionaler Werbung in bundesweiten Fernsehprogrammen. Dies gilt sowohl für öffentlichrechtliche Fernsehprogramme als auch für bundesweit ausgestrahlte private Fernsehprogramme. Er beinhaltet ein grundsätzliches Verbot mit der Option einer Öffnungsklausel durch den Landesgesetzgeber. Der Landesgesetzgeber nimmt sich hier also das Recht, die Frage der regionalen Werbung zu regeln. Das ist notwendig, weil sich das hierbei verfolgte Grundanliegen so darstellt, dass die Einnahmen aus lokaler und regionaler Werbung zur Finanzierung denjenigen vorbehalten bleiben sollen – jedenfalls ist das unsere medienpolitische Übereinstimmung –, die auch lokales und regionales Programm – sei es im Rundfunk oder im Fernsehen – machen und damit zur lokalen und regionalen Angebotsvielfalt beitragen. Wir werden beiden Rundfunkänderungsstaatsverträgen deshalb zustimmen.

(Beifall der CDU)